

Datum 27.3.1980 La
Durchwahl 16 2820
Az IB 660-1
660-2

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
ASTA der TH Darmstadt
zu Händen Frau Christina Rüdinger

im Hause

Betr.: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die
Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18.12.1979;
hier: Prüfungsmeldefristen

Bezug: Ihr Schreiben an das Wissenschaftliche Prüfungsamt für
das Lehramt vom 5.3.1980

Sehr geehrte Frau Rüdinger!

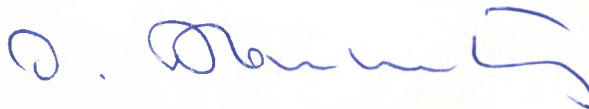
Herr Schatz hat mich gebeten, Ihr obengenanntes Schreiben zu be-
antworten. Hierzu übersende ich Ihnen eine Kopie eines Erlasses vom
18.2.1980 des Hessischen Kultusministers, in dem er ausführlich zu
den von Ihnen gestellten Fragen Stellung nimmt.

Minister Krollmann kommt in seinem Erlaß zu dem Ergebnis, daß
Sanktionen bei Überschreitung der Meldefrist nicht mehr vorgesehen
sind und von daher auch nicht möglich sind. D.h., werden die Fristen
nicht eingehalten, so führt dies weder zur Exmatrikulation noch hat
es Einfluß auf den Prüfungsanspruch des Studenten, sofern alle
sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

Ich werde auch in der Hochschulzeitung diese Erläuterung für die
Studenten geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Anlage

(Blankenburg, Reg. Dir.)

Der Hessische Kultusminister

Az. IV B 4 - 830/200 - 89-
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

6200 WIESBADEN 1, den 18. Februar 1980
Postfach 3160
Luisenplatz 10
Telefon: Sammel - Nr. 3681
Durchwahl: 368.1273...

Der Hessische Kultusminister - 6200 Wiesbaden - Postfach 3160

Herrn
Präsidenten
der Justus-Liebig Universität
Ludwigstr. 23
6300 Gießen

*Nächstes Rundschreiben
beachten!*

Betr.: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die
Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18.12.1979
(GVBl. I S. 277)

Bezug: Ihr Bericht vom 24.1.1980 - 13/13-320-49

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die in die o.a. Verordnungen aufgenommenen Meldefristen führen nicht zu der von Ihnen unterstellten Rechtsfolge der Exmatrikulation bei Nichteinhaltung dieser Fristen. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Der ursprüngliche Verordnungsentwurf, der Ihnen mit Erlaß vom 22.12.1978 zur Stellungnahme übersandt worden ist, enthielt die Regelung, daß der Student sich spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des für das jeweilige Lehramt festgesetzten Semesters zur Prüfung melden muß und daß ferner § 58 und 59 des Hessischen Hochschulgesetzes Anwendung findet.

Nachdem sich die Hessische Landesregierung der Gesetzesinitiative zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes angeschlossen hatte, mit der u.a. die Zwangsexmatrikulation bei Nichteinhaltung der Meldefristen abgeschafft werden soll, wurde der Verordnungsentwurf novelliert und erhielt

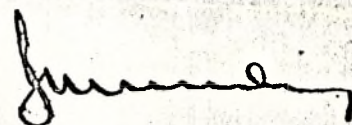
die nunmehr in Kraft getretene Fassung.

Die ursprünglichen Muß-Bestimmungen wurden durch Soll-Fristen ersetzt und der Hinweis auf § 58 und § 59 Hessisches Hochschulgesetz ersatzlos gestrichen. Damit wurde der einstimmig beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates Rechnung getragen, wonach die in § 16 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz und entsprechend § 57 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vorgeschriebenen Meldefristen unverändert in den Gesetzen bleiben, jedoch Sanktionen bei Überschreitung der Fristen nicht mehr vorgesehen sind. Die Soll-Fristen haben, wie der Bundesrat in seiner Begründung ausführt, lediglich eine psychologische Wirkung. Sie sollen den Studenten anhalten, das Studium in angemessener Frist zu beenden. Werden die Fristen nicht eingehalten, so führt dies weder zur Exmatrikulation noch hat es Einfluß auf den Prüfungsanspruch des Studenten, sofern alle sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

Ich hoffe, daß hiermit die von Ihnen vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Die Wissenschaftlichen Prüfungsämter für die Lehrämter erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses.

Mit freundlichen Grüßen



(Kröllmann)